

**Anlage 1**  
(zu § 7 Abs. 5)

Das Kilometergeld beträgt ab 1. Jänner 2025 für jeden vollen Kilometer

- a) für Fahrräder ..... 0,50 Euro
- b) für einspurige Kraftfahrzeuge ..... 0,50 Euro
- c) für Personenkraftfahrzeuge ..... 0,50 Euro

Für jede Person, deren Mitbeförderung in einem Personenkraftfahrzeug dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,15 Euro je Fahrkilometer.